

6. Zahlungsweise

Ich bezahle per Überweisung.

Ich bezahle per SEPA-Lastschriftmandat.

Ich ermächtige die Stadtwerke Norderstedt (Gläubiger-Identifikationsnummer DE 10 ZZZ 00000 113182), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Norderstedt auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name bzw. Firma des Kontoinhabers

IBAN

Ort, Datum

x

Unterschrift des/r Kontoinhabers/-in

7. Einwilligungserklärung Datenschutz

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die anhand dieses Elektromobilitätsvertrags erhobenen Daten zum Zwecke der Abrechnung, der Energieberatung und zur Darstellung im geschützten Kundenbereich auf dem Internetwebportal der Stadtwerke Norderstedt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können. Die Stadtwerke Norderstedt speichern die Daten ausschließlich zur Abwicklung der oben aufgeführten Zwecke und geben diese nicht an Dritte weiter, es sei denn, dies ist zur Abwicklung des Vertrags erforderlich. Derzeit werden Daten an Dritte weitergegeben zur Erstellung der Abrechnung, im Bereich des Zähl- und Messwesens sowie zur Datenaufbereitung in elektronischer Form. Die Datenempfänger sind ebenfalls zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben verpflichtet.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung ohne für mich nachteilige Folgen in Textform verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an Stadtwerke Norderstedt, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt, E-Mail:

info@stadtwerke-norderstedt.de.

(Falls Sie mit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zu den oben aufgeführten Zwecken nicht einverstanden sein sollten, streichen sie bitte diese Einwilligung zur Datenerhebung.)

8. Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Norderstedt mit der Lieferung des Bedarfs an elektrischer Energie zu den vorab genannten Bedingungen sowie den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Elektromobilitätsvertrag der Stadtwerke Norderstedt in ihrer aktuell gültigen Fassung. Die in Ziffer 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Elektromobilitätsvertrag enthaltene Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

x

Unterschrift des/r Auftraggebers/-in

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Elektromobilitätsvertrag

Stand 22.11.2017 – Watt TuGo

1. Zustandekommen des Vertrags
Die Stadtwerke Norderstedt benötigen vom Kunden den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag „Watt TuGo“. Anschließend prüfen die Stadtwerke Norderstedt das Angebot des Kunden. Der Vertrag über „Watt TuGo“ kommt durch Übergabe der RFID-Karte zustande.
2. Stromlieferung
Die Stadtwerke Norderstedt beliefern den Kunden mit Strom an der öffentlich zugänglichen Stadtwerke-Ladeinfrastruktur sowie an der im Vertrag benannten Ladeinfrastruktur, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladeinfrastruktur verbunden hat. Die Ladeinfrastruktur wird mit Ökostrom beliefert. Hierbei handelt es sich um ein CO₂-neutrales Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.
3. Lieferbeginn
 - 3.1. Die Möglichkeit einer Stromlieferung beginnt mit dem Erhalt der Contract-ID.
 - 3.2. Einen von Abs. 1. abweichenden Termin werden die Stadtwerke Norderstedt dem Kunden mitteilen.
4. Contract-ID und Nutzung der öffentlichen Ladeinfrastruktur
 - 4.1. Die Stadtwerke Norderstedt stellen dem Kunden eine Contract-ID und ggf. Kennwörter zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an Stadtwerke-Ladeinfrastruktur und an Ladeinfrastruktur der e-Roaming Partner zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 5 des Auftrags dem Kunden in Rechnung gestellt.
 - 4.2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.
5. Preise und Preisanpassung
 - 5.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem zeitabhängigen Ladepreis zusammen.
 - 5.2. Die unter Ziffer 5.1. genannten Preise enthalten die Personal-, Material- und Sachkosten für die Netzbereitstellung und die Lieferung. Die Kosten der Netzbereitstellung setzen sich aus den Netznutzungsentgelten des jeweiligen Netzbetreibers, den Kosten für den Messstellenbetrieb und für die Verbrauchsmessung zusammen. In den Kosten für die Lieferung sind die Kosten für die Beschaffung inklusive Regel- und Ausgleichsenergie sowie die Kosten für den Vertrieb und die Abrechnung enthalten.
 - 5.3. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgabe, die EEG- und KWK-Umlage, die sog. Offshore-Umlage, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
 - 5.4. Sollte der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke Norderstedt verteuert oder verbilligt, so erhöht oder verbilligt sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen der Grund- bzw. Arbeitspreis entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die Stadtwerke Norderstedt Wirkung entfaltet. Ziffer 5.5 Satz 2 sowie Ziffer 5.6 gelten in diesem Fall entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der in Ziffer 5.3 genannten Preisbestandteile.
 - 5.5. In allen anderen als den von Ziffer 5.4 erfassten Fällen sind die Stadtwerke Norderstedt bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- bzw. Arbeitspreis) nach billigem Ermessen anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke Norderstedt verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisänderungen durch die Stadtwerke Norderstedt erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke Norderstedt nehmen einmal jährlich eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor und führen, soweit sie dazu berechtigt und verpflichtet sind, nach den Maßgaben der Ziffer 5.4 bzw. 5.5 zum 01.01. eine Preisanpassung durch.
 - 5.6. Änderungen der Preise nach Ziffer 5.5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Norderstedt sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke Norderstedt den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Norderstedt sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
 - 5.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
 - 5.8. Die Stadtwerke Norderstedt sind berechtigt, für die zeitliche Nutzung der Ladeinfrastruktur ein Entgelt zu berechnen.
 - 5.9. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Norderstedt sowie die in Ziffer 5.3 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.stadtwerke-norderstedt.de zu finden.
6. Messung, Ablesedaten
 - 6.1. Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladeinfrastruktur erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem in Ziffer 5 des Auftrags genannten Arbeitspreis abgerechnet.
 - 6.2. Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die Stadtwerke Norderstedt gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
7. Sperrung der RFID-Karte
Die Stadtwerke Norderstedt sind berechtigt, die an den Kunden ausgegebene RFID-Karte zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht, der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde. In diesen Fällen unterrichten die Stadtwerke Norderstedt den Kunden über die Sperrung der Karte unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung. Der Kunde hat die RFID-Karte an die Stadtwerke Norderstedt zurückzugeben.
8. Haftung
 - 8.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Eine Haftung der Stadtwerke Norderstedt besteht in diesen Fällen nicht.

- 8.2. Ansprüche wegen Schäden durch Störungen der Ladeinfrastruktur, soweit diese nicht auf ein schuldhaftes Verhalten der Stadtwerke Norderstedt zurückgehen, sind gegenüber dem Ladeinfrastrukturbetreiber geltend zu machen. Eine Haftung der Stadtwerke Norderstedt besteht in diesen Fällen nicht. Geht die Störung der Ladeinfrastruktur auf ein schuldhaftes Verhalten der Stadtwerken Norderstedt zurück, gilt Ziffer 8.4 entsprechend.
- 8.3. Die Stadtwerke Norderstedt werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 8.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
9. Abrechnung
- 9.1. Mit der Benutzung der RFID-Karte authentifiziert sich der Kunde für den Strombezug an der Ladeinfrastruktur.
- 9.2. Die gemäß der Authentifizierung dem Kunden durch den Strombezug vom Ladeinfrastrukturbetreiber zugeordnete Strommenge wird gegenüber dem Kunden von den Stadtwerken Norderstedt abgerechnet.
- 9.3. Der in der Ladeinfrastruktur installierte Zähler gibt den kWh-Stand wieder. Durch die Differenz der Zählerstände vor und nach dem Strombezug kann der Kunde die geladene Strommenge ermitteln.
- 9.4. Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt monatlich, außer es besteht ein Grund für die vorzeitige Erstellung einer Rechnung.
- 9.5. Die Rechnung wird als Online-Rechnung im Kundenportal der Stadtwerke Norderstedt zur Verfügung gestellt. Hierfür muss der Kunde sich im Kundenportal registrieren.
- 9.6. Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die Preise gemäß Ziffer 5 des Auftrags, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; zeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.
- 9.7. Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren oder Zahlung auf Rechnung zur Verfügung.
- 9.8. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke Norderstedt, wenn die Stadtwerke Norderstedt erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 9.9. Der Kunde kann gegen Ansprüche der Stadtwerke Norderstedt nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.
10. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung
- 10.1. Der Kunde kann sich mit Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung wenden an:
Stadtwerke Norderstedt
Heidbergstraße 101-111
22846 Norderstedt
E-Mail: info@stadtwerke-norderstedt.de
- 10.2. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrags bekannte Kontaktdaten):
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internet: www.bundesnetzagentur.de
- 10.3. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Norderstedt und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrags kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Norderstedt eine Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken Norderstedt beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrags bekannte Kontaktdaten):
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Sollten Sie ein Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. stellen, sind die Stadtwerke Norderstedt zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

11. Bonitätsauskunft

- 11.1. Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die Stadtwerke Norderstedt der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der CEG Creditreform Consumer GmbH oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrags übermittelt. Unabhängig davon dürfen die Stadtwerke Norderstedt den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner in der Europäischen Union, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann, sofern er Verbraucher ist, Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen lauten: Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg; SCHUFA Holding AG, Verbraucherservicezentrum Hannover, Postfach 56 40, 30056 Hannover bzw. CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstraße 2 11, 41460 Neuss.
- 11.2. Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die Stadtwerke Norderstedt an Beteiligungsunternehmen Daten zur Bonitätsprüfung übermitteln und von diesen einholt. Erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, dürfen die Stadtwerke Norderstedt neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.
- 11.3. Die Stadtwerke Norderstedt können bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrags des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstituts abhängig machen. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungsbeträgen bezogen auf alle Kunden der Stadtwerke Norderstedt mit vergleichbarem Produktportfolio bzw. in Höhe der addierten Forderungen der drei dem Kunden zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Stadtwerke Norderstedt werden die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Norderstedt, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

13. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

13.1. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, den Stadtwerken Norderstedt, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt, Tel.: 040 / 521 04-0, Fax: 040 / 521 04-117, E-Mail: info@stadtwerke-norderstedt.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

13.2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Informationspflichten

gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB.

14. Laufzeit und Kündigung

14.1. Dieser Vertrag kann vom Kunden oder von den Stadtwerken Norderstedt mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben von diesem Absatz unberührt.

14.2. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

15. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Elektromobilitätsvertrag

Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur) nach Vertragsabschluss ändern, sind die Stadtwerke Norderstedt berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Norderstedt werden dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Norderstedt sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

16. Vertragspartner

Stadtwerke Norderstedt, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt
Werkleiter: Jens Seedorff, Axel Gengelbach, Theo Weirich

17. ServiceCenter

Stadtwerke Norderstedt, Rathausallee 31, 22846 Norderstedt
Mo. – Mi.: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr, Do.: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr, Fr.: 08:00 Uhr – 13:30 Uhr, Sa.: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Tel.: 040 52104 – 111; E-Mail: info@stadtwerke-norderstedt.de

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Stadtwerke Norderstedt
Heidbergstraße 101-111
22846 Norderstedt
Fax: 040 / 521 04-117
E-Mail: info@stadtwerke-norderstedt.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Nennung der Waren/Dienstleistungen

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilungen auf Papier)

() Unzutreffendes bitte streichen*